

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 26.

München, den 25. Juni 1846.

Inhalt:

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend. (XXV. Beilage zum Abschiede für die Ständekreiswahlung)

### Gesetz,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betr.

### Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, und mit Betrath und

Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschossen, und verordnen, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg für jedes der drei Jahre 1846, 1847 und 1848 zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

- a) zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten auf vier und ein Sechstel Prozent der Steuer-Principalsumme oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuergulden;